

11./VII. 1918

Die Mobilisierungsbezüge der provisorischen Lehrer. Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat entschieden, daß den aus Hilfsweise bestellten provisorischen Lehrern zweiter Klasse Remunerationen während ihrer militärischen Dienstleistung zuerkennen sind. Der Stadtrat beschloß nach einem Berichte des StR. Tomola, von einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der vorliegenden fünf Fälle abzugehen und die Zustimmung zu erteilen, daß diese Rechtsanschauung bezüglich der Substituten im Mobilisierungsfall (auch bei Ableistung des Einjährigen-Freiwilligen-Präsenzdienstes in allen abhängigen und künftigen Fällen ohne weiteres in den seit Beginn der Mobilisierung schon durchgeführten Fällen über Geltendmachung des Anspruches zur Anwendung gebracht wird.